Bundesgesetzblatt

1065

Teil I

Z 1997 A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 1971	Nr. 70

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1971 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1971)

Vom 26. Juli 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) beigefügte Wirtschaftsplan — Teil Ia des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1971 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

2 024 818 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben — auch abweichend von § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens — für das Jahr 1971 Kredite bis zur Höhe von 207 216 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1971 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die dem damaligen Bundesschatzminister — jetzt Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — durch § 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1969 vom 22. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1021) und dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch § 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1970 vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann die Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 bis zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.

§ 4

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 300 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen. Diese Gewährleistungen können auch abweichend von § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens und, soweit erforderlich, zu erleichterten Bedingungen übernommen werden.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die Gewährleistungen angerechnet, für die das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 5

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1971 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

Zweiter Teil
ERP-Investitionshilfe

§ 6

Der diesem Gesetz nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 989) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 857) beigefügte Wirtschaftsplan — Teil I b des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1971 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

95 805 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 7

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 212 000 000 DM zur Tilgung von im Jahr 1971 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht — Teil II des Gesamtplans —).

Dritter Teil
Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Die §§ 2 bis 5 und 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1972 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1971

Teil I a:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
Teil I b:	Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan

Anlagen:

Nachweisung über die Anlage von Kassenmitteln und über die Vorfinanzierung von Darlehen

Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1969

Teil I a

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben):	Bundesgebiet (ohne Berlin)
Kapitel 2 (Ausgaben):	Berlin
Kapitel 3 (Ausgaben):	Entwicklungshilfe (einschließlich Schuldendienst)
Kapitel 4 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 5 (Einnahmen):	Einnahmen
Kapitel 6:	Exportfinanzierung
Kapitel 7:	Treuhandverwaltung — Anleihe der Export-Import-Bank Washington —

Kap. 1

Titel / *Funkt.-Kennziff.*	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
	Abweichend von den allgemeinen ERP-Konditionen dürfen Kredite zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, sofern der Förderungszweck nur durch derartige Bedingungen erreicht werden kann.			

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind bzw. sollen gebunden werden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1971	1972	Jahre 1973	1974	1975
				in Millionen DM		
862 01	Gewerbliche Wirtschaft					
	b) Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten	40	35	—	—	—
	d) Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungen	—	— 7) *)	—	—	—
	f) Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte	10	— 5 *)	—	—	—
862 03	Rationalisierungsmaßnahmen von Seehafenbetrieben	15	15	15	—	—
862 04	Finanzierung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften	75	75	97	97	96
862 06	Handelsflotte	24	24	45	45	45
862 07	Umstrukturierung im Saarland und in sonstigen Bergbaugebieten	95	90	45	—	—
862 08	Wasserwirtschaft	30	30	20	—	—
862 09	Reinhaltung der Luft	10	5	5	—	—
		299	286	227	142	141

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1971 enthalten

Kap. 1

Titel / *Funkt.-Kennziff.*	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
862 01 Anl. 1/A	**Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen** .... Die für die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten veranschlagten Mittel dürfen bis zur Verausgabung für den vorgesehenen Verwendungszweck als Liquiditätshilfen für die Gewährung von Betriebsmittelkrediten zugunsten von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten eingesetzt werden. Die für die Kredit- oder Beteiligungsgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft veranschlagten Mittel dürfen bis zur Verausgabung für den vorgesehenen Verwendungszweck neu gegründeten Bundeskredit- oder -beteiligungsgarantiegemeinschaften überlassen werden. **Verpflichtungsermächtigung .... 12 000 000 DM fällig im Jahr 1972.**	360 000 000	342 000 000	286 701

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Kreditprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen — entsprechend den Grundsätzen der Strukturpolitik der Bundesregierung für diese Unternehmen — in Zukunft noch stärker auf die Leistungssteigerung dieser Unternehmen ausgerichtet werden.

Im einzelnen sind vorgesehen Kredite

a) für Maßnahmen in Gebieten der Regionalen Aktionsprogramme	175 000 000 DM
b) zur Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten	40 000 000 DM
c) zur Förderung der Existenzgründungen und zur Errichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen	85 000 000 DM
d) zur Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungen	13 000 000 DM
e) zur Förderung der elektronischen Datenverarbeitung	20 000 000 DM
f) für die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten	20 000 000 DM
g) zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Presseunternehmen	5 000 000 DM
h) für Kredit- oder Beteiligungsgarantiegemeinschaften	2 000 000 DM
	360 000 000 DM

Zu a)

In Ergänzung zu den im Bundeshaushaltsplan veranschlagten Mitteln für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung sollen Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (Handel, Handwerk, Kleingewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) sowie an Unternehmen der mittleren verarbeitenden Industrie gewährt werden.

Zu b)

Der Betrag ist auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten zugesagt.

Zu c)

Gefördert werden sollen die Gründung selbständiger Existenzen durch Nachwuchskräfte sowie die Errichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen, neugeordneten Stadtteilen und Gewerbegebieten kleiner und mittlerer Unternehmen (Handel, Handwerk, Kleingewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe).

Zu d)

Um die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, können Kapitalbeteiligungsgesellschaften Kredite zur Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen erhalten.

Zu e)

Um kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, an dem technischen Fortschritt durch die Einführung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen teilzunehmen, sind Kreditmittel für die Beschaffung solcher Anlagen vorgesehen. Hierbei ist insbesondere an die Förderung von Gemeinschaftsanlagen gedacht, um einen möglichst großen Nutzeffekt zu erreichen.

Zu f)

Vorgesehen sind

aa) für die Gewährung von Krediten zur Finanzierung von Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Umstellungsmaßnahmen sowie zum Auf- und Ausbau kleinerer und mittlerer Unternehmen solcher Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten, die infolge der erlittenen Kriegs- und Kriegsfolgeschäden noch der Zuführung von Krediten aus öffentlichen Mitteln zu erleichterten Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen bedürfen	18 500 000 DM
10 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.	
bb) für die Gewährung von Krediten an nichtdeutsche Flüchtlinge und Verschleppte zum Aufbau von selbständigen Existenzen	1 500 000 DM
	20 000 000 DM

Zu g)

Die Kredite sollen kleineren und mittleren Presseunternehmen für Investitionen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Zu h)

Aus den veranschlagten Mitteln sollen Kredite an Kredit- oder Beteiligungsgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft zur Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Die durch die vorzeitige Bereitstellung der Mittel erzielten Zinseinnahmen haben die Bundeskredit- oder -beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Deckung ihrer Anlaufkosten zu verwenden.

Bei diesen ERP-Kreditprogrammen werden Kooperationsvorhaben bevorzugt berücksichtigt, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der einzelnen Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit bedeuten.

Verpflichtungsermächtigungen:

zu d)

Zur kontinuierlichen Fortführung der Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 7 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1972 erforderlich.

zu f)

Um eine Kreditversorgung der gewerblichen Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten zu gewährleisten, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 5 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1972 erforderlich.

Kap. 1

Titel / *Funkt.-Kennziff.*	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
862 02 *634*	Umstellungsinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft ..	18 000 000	15 000 000	3 665
862 03 *730*	Rationalisierungsmaßnahmen von Seehafenbetrieben	22 000 000	15 000 000	8 070
862 04 *634*	Finanzierung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften	75 000 000	90 000 000	104 231
862 06 *780*	Modernisierung der deutschen Handelsflotte	24 000 000	24 000 000	28 326
862 07 Anl. 1/B	Umstrukturierung im Saarland und sonstigen Bergbaugebieten	95 000 000	89 500 000	124 516

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 02

Die Kredite sollen zur Finanzierung von Investitionen der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft verwendet werden, die durch wesentliche Strukturänderungen eines ganzen Produktionszweiges ihr Produktionsprogramm umstellen müssen.

Kleine und mittlere Unternehmen sollen bevorzugt werden.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sind für den Ausbau und zur Rationalisierung von Seehafenbetrieben vorgesehen.

Vom veranschlagten Betrag sind 1970 15 000 000 DM zugesagt worden.

Zu Tit. 862 04

Veranschlagt sind Kredite zur Finanzierung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 06

Die Kredite sind zur Finanzierung von Seeschiffsneubauten deutscher Reeder bestimmt.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 07

Veranschlagt sind Kredite für die gewerbliche Wirtschaft im Saarland und in sonstigen Bergbaugebieten.

Die Mittel sind vorgesehen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

1. solcher Bergbaugebiete, einschließlich Saarland, die von Bergwerksstillegungen, insbesondere im Steinkohlenbergbau, betroffen sind .... 45 000 000 DM
2. des Saarlandes .... 50 000 000 DM

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Kap. 1

Titel / *Funkt.-Kennziff.*	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
853 01 *549*	Förderung von Infrastrukturmaßnahmen von Gemeinden in Agrargebieten	—	—	74 765
853 02 *549*	Förderung von Investitionen der Gemeinden	125 000 000	125 000 000	—
862 08 *330*	Maßnahmen zur Förderung der Wasserwirtschaft	142 000 000	15 400 000	15 746
862 09 *330*	Maßnahmen zur Förderung der Reinhaltung der Luft	12 000 000	10 000 000	4 712
862 10 *159*	Praktikantenausbildung im Ausland	300 000	300 000	241
681 01 *152*	Dankesspende	700 000	760 000	680
685 01 *699*	Förderung der Werbemaßnahmen des Saarlandes	500 000	500 000	400
	Gesamtausgaben	874 500 000	727 460 000	

Abschluß

Zuschüsse für laufende Zwecke	1 200 000 DM
Ausgaben für Investitionen	783 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	90 300 000 DM
Gesamtausgaben	874 500 000 DM

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 853 02

Die Maßnahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung sollen durch weitere Infrastrukturinvestitionen der Gemeinden ergänzt werden. Hierfür sollen zusätzlich ERP-Mittel nach Maßgabe entsprechender Richtlinien bereitgestellt werden. Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkten in Gebieten der Regionalen Aktionsprogramme und in Bundesausbauorten außerhalb dieser Gebiete.

Zu Tit. 862 08

Die Mittel sind zur Finanzierung vordringlicher Investitionen in Schwerpunkten zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vorgesehen.

Weitere 5 000 000 DM sind bei Kap. 7 Tit. 862 01 veranschlagt.

30 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu Tit. 862 09

Die Mittel sollen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Mitfinanzierung von Anlagen zur Reinhaltung der Luft zur Verfügung gestellt werden.

10 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu Tit. 862 10

Die Mittel sollen der Carl-Duisberg-Gesellschaft für Nachwuchsförderung e. V. als Darlehen zur Verfügung gestellt werden, damit die Gesellschaft ihrerseits Darlehen an deutsche Praktikanten und Werkstudenten, die sich zu Ausbildungszwecken in den OECD-Ländern aufhalten, gewähren kann.

Zu Tit. 681 01

Im Rahmen einer Dankesspende des deutschen Volkes für die von den Vereinigten Staaten von Amerika in der Nachkriegszeit gewährten Hilfeleistungen werden Reise- und Studienkosten amerikanischer Studierender in Deutschland sowie dabei entstehende sonstige Kosten (z. B. für Tagungen) übernommen.

Zu Tit. 685 01

Der Zuschuß soll der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH, Saarbrücken, zur Mitfinanzierung von Werbemaßnahmen zur Förderung

a) des Absatzes saarländischer Erzeugnisse

b) der Strukturverbesserung und Industrieansiedlung

zur Verfügung gestellt werden.

Kap. 2

Titel / *Funkt.-Kennziff.*	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
	In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen. Abweichend von den allgemeinen ERP-Konditionen können Kredite und Beteiligungen zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, sofern der Förderungszweck nur durch derartige Bedingungen erreicht werden kann.			
685 01 *179*	Maßnahmen zur Förderung der Forschung	2 800 000	2 800 000	2 856
685 02 *699*	Maßnahmen zur Förderung von Veranstaltungen Die Mittel sind mit denen des Tit. 685 03 deckungsfähig.	400 000	200 000	39
685 03 *643*	Maßnahmen zur Förderung von Ausstellungen Die Mittel sind mit denen des Tit. 685 02 deckungsfähig.	1 300 000	1 300 000	943
685 04 *699*	Werbemaßnahmen	300 000	350 000	265
685 06 *699*	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	670 000	750 000	412
862 01 *691*	Maßnahmen zur Förderung der Berliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitionskrediten Die Mittel sind mit denen der Titel 862 02, 862 04 und 831 01 deckungsfähig. **Verpflichtungsermächtigung ... 90 000 000 DM;** **davon fällig:** **Jahr 1972 bis zu ... 60 000 000 DM** **Jahr 1973 bis zu ... 30 000 000 DM**	285 000 000	268 000 000	210 428
862 02 *699*	Maßnahmen zur Förderung der Berliner Wirtschaft durch die Gewährung von Betriebsmittelkrediten	—	—	1 580

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind bzw. sollen gebunden werden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr 1971	1972	1973
		in Millionen DM		
862 01	Investitionskredite	90	30 60*)	— 30*)
862 03	Aufbaumaßnahmen	5	5	—
862 04	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	70	50 20*)	— 50*)
		165	165	80

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1971 enthalten
Soweit die Mittel zur Finanzierung von Investitionen nicht ausreichen, ist der Bedarf aus dem Ansatz zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse (Tit. 862 04) zu entnehmen.

Zu Tit. 685 01

Die Mittel sind für die Förderung solcher Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können.

Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sollen im laufenden Jahr anfinanziert werden. Die Weiterfinanzierung in den späteren Jahren ist in Aussicht genommen.

Aus dem Betrag sollen auch Vorhaben der Schiffbauforschung gefördert werden.

Zu Tit. 685 02

Die Insellage Berlins erfordert die Wahrung der Stellung als nationales oder internationales Tagungszentrum. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll der Anreiz gegeben werden, wirtschaftlich oder wissenschaftlich bedeutsame Veranstaltungen in Berlin durchzuführen.

Zu Tit. 685 03

Wie in den Vorjahren soll im Rahmen der Import-Ausstellung „Partner des Fortschritts" die deutsche Wirtschaft mit den Problemen der Entwicklungsländer vertraut gemacht werden. Gleichzeitig soll diesen Ländern Gelegenheit gegeben werden, ihre Erzeugnisse auszustellen, um Geschäftsverbindungen mit der deutschen Wirtschaft anzuknüpfen.

Im Laufe der Jahre hat sich die „Internationale Börse des Tourismus" zu einer bedeutenden Veranstaltung entwickelt, die unabhängig von der Ausstellung „Partner des Fortschritts" stattfindet.

Berlin als Messestadt führt seit 1969 die Modemesse „Interchic" durch.

Diese Ausstellungen werden anteilig aus Mitteln des Landeshaushalts Berlin und des ERP-Sondervermögens finanziert.

Ferner sollen die Mittel für weitere Ausstellungen und Untersuchungen zur Ausgestaltung Berlins als Messestadt verwendet werden.

Zu Tit. 685 04

Die veranschlagten Mittel sind vorgesehen

aa) zur allgemeinen Wirtschaftswerbung

bb) für den Einsatz eines Werbefilms für den Berliner Fremdenverkehr

Zu Tit. 685 06

Nach einer Vereinbarung mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat das ERP-Sondervermögen jährlich 500 000 DM für Zwecke zur Verfügung zu stellen, die sowohl der Förderung der Berliner Wirtschaft als auch den Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Veranschlagt sind weiter Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung des Erfahrungsaustausches und zur Durchführung von Untersuchungen der Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft in Berlin.

Zu Tit. 862 01 und 862 02

Die Berliner Wirtschaft hat weiterhin einen erheblichen Bedarf an Investitions- und Betriebsmittelkrediten. Die veranschlagten Mittel sollen für

a) die Errichtung neuer Betriebe

b) die Rationalisierung und Erweiterung von Betrieben verwendet werden.

90 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Maßnahmen zur Förderung der Berliner Wirtschaft sollen auch in den Jahren 1972 und 1973 fortgeführt werden. Um bereits im Jahr 1971 die Inangriffnahme von Projekten zu ermöglichen, für die erst in den Jahren 1972 und 1973 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Ermächtigung zum Eingehen vertraglicher Bindungen bis zur Höhe von 90 000 000 DM erforderlich.

Kap. 2

Titel / *Funkt.-Kennziff.*	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
862 03 699	Aufbaumaßnahmen .... Die Mittel sind mit denen des Tit. 862 01 deckungsfähig.	5 000 000	8 000 000	7 000
862 04 699	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse .... Die Mittel sind mit denen des Tit. 862 01 deckungsfähig. **Verpflichtungsermächtigung .... 70 000 000 DM;** **davon fällig:** **Jahr 1972 bis zu .... 20 000 000 DM** **Jahr 1973 bis zu .... 50 000 000 DM**	80 000 000	83 000 000	150 000

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 03

Die Kredite sind zur anteiligen Finanzierung des Auf- und Neubaues von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Zu Tit. 862 04

Veranschlagt sind Kredite für die

a) gewerbliche Wirtschaft	20 000 000 DM
b) Schiffahrt	2 000 000 DM
c) Verkehrsbetriebe	3 000 000 DM
d) Deutsche Bundesbahn	28 000 000 DM
e) Deutsche Bundespost	27 000 000 DM
	80 000 000 DM

zu a)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen an Berliner Unternehmen vorgesehen. Der Geschäftssitz der Auftraggeber muß außerhalb Berlins liegen.

zu b)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Schiffbauaufträgen nach Berlin vorgesehen. Der Geschäftssitz der Auftraggeber muß außerhalb Berlins liegen.

zu c)

Der veranschlagte Betrag soll Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Er ist für die anteilige Finanzierung von Aufträgen nach Berlin bestimmt.

zu d) und e)

Die Mittel dienen der anteiligen Finanzierung eines Auftragsfinanzierungsprogramms zugunsten der Berliner Wirtschaft.

70 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Um der Berliner Wirtschaft die Hereinnahme weiterer Aufträge zu ermöglichen, ist es notwendig, bereits im Jahr 1971 vertragliche Bindungen auf das Aufkommen des Jahres 1972 und 1973 bis zur Höhe von 70 000 000 DM einzugehen.

Kap. 2

Titel / *Funkt.-Kennziff.*	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Titel mit gleicher Zweckbestimmung			
	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	*(20 000 000)*	*(30 000 000)*	*(30 363)*
831 01 *852*	Erwerb von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Rechten und sonstigen Vermögenswerten	15 000 000	25 000 000	28 363
831 02 *852*	Erwerb von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Rechten und sonstigen Vermögenswerten durch Umwandlung bereits gewährter Kredite	5 000 000	5 000 000 240 000 *)	2 000
	Gesamtausgaben	395 470 000	394 640 000	

*) Im Vorjahr veranschlagt bei Tit. 685 05
Erstellung eines russisch-deutschen naturwissenschaftlich-technischen Wörterbuches .. 240 000 DM

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 470 000 DM
Ausgaben für Investitionen	290 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	100 000 000 DM
Gesamtausgaben	395 470 000 DM

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 01

Auf Grund der mit der amerikanischen Regierung getroffenen Vereinbarungen sind die anfallenden Beträge und sonstigen Einnahmen aus dem Eigenkapitalfinanzierungsprogramm dem gleichen Verwendungszweck wieder zuzuführen (vgl. Kap. 5 Tit. 121 04 und 133 03).

Daneben sind noch Mittel für den Erwerb weiterer Beteiligungen veranschlagt.

Zu Tit. 831 02

Für die Umwandlung bereits gewährter Kredite in Beteiligungen sind 5 000 000 DM vorgesehen.

Kap. 3

Titel / *Funkt.-Kennziff.*	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
866 01 *023*	Förderung von Entwicklungsländern durch Gewährung bilateraler Kapitalhilfe	100 000 000	115 000 000	35 000
866 02 *023*	Förderung von Investitionen und Niederlassungen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern Ersparnisse können zur Verstärkung der bei Tit. 866 03 veranschlagten Mittel verwendet werden.	15 000 000	25 000 000	19 695
866 03 *023*	Finanzierungshilfen für Lieferungen in Entwicklungsländer **Verpflichtungsermächtigung ... 450 000 000 DM;** **davon fällig:** **Jahr 1972 bis zu ... 90 000 000 DM** **Jahr 1973 bis zu ... 90 000 000 DM** **Jahr 1974 bis zu ... 90 000 000 DM** **Jahr 1975 bis zu ... 90 000 000 DM** **Jahr 1976 bis zu ... 90 000 000 DM**	65 000 000	75 000 000	25 970
	Schuldendienst			
572 01 *920*	Verzinsung der Darlehen	27 176 000	29 465 000	31 754
	Gesamtausgaben	207 176 000	244 465 000	

Abschluß

Schuldendienst	27 176 000 DM
Ausgaben für Investitionen	15 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	165 000 000 DM
Gesamtausgaben	207 176 000 DM

Entwicklungshilfe (einschließlich Schuldendienst)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Auf dieses Kapitel finden auch die Vorschriften des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt II S. 577) und die Präambel zu Kap. 1 Anwendung.

Durch Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1972—1976 in Millionen DM
866 03	Finanzierungshilfen für Lieferungen in Entwicklungsländer	je 90 *)

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1971 enthalten.

Zu Tit. 866 01

Die Mittel werden der Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Grund des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 16. Mai/4. Juli 1966 geschlossenen Vertrages zur Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe an Entwicklungsländer (Generalvertrag) darlehensweise zur Verfügung gestellt.

Zu Tit. 866 02

Veranschlagt sind Kredite

a) zum Auf- und Ausbau von Unternehmen und

b) zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmen in Entwicklungsländern.

Zu Tit. 866 03

Die Kredite dürfen nur gewährt werden zur Finanzierung von Einzelgeschäften auf Lieferung von Investitionsgütern, insbesondere schweren Kapitalgütern nach Entwicklungsländern.

Ausnahmsweise können Auslandsaufträge an Berliner Unternehmen bis zur Höhe von 20 000 000 DM aus diesen Mitteln finanziert werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur Fortführung der Finanzierungshilfen für Lieferung in Entwicklungsländer ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 450 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1972 bis 1976 erforderlich.

Zu Tit. 572 01

Veranschlagt sind Zinsen für Darlehen im Rahmen der Entwicklungshilfe.

Die Verpflichtungen betrugen am 31. Dezember 1969 496 700 000 DM.

Kap. 4

Titel / *Funkt.-Kennziff.*	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
526 01 *017*	Gerichts- und ähnliche Kosten	70 000	10 000	6
531 01 *017*	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	40 000	50 000	—
531 02 *017*	Kosten zur Durchführung von Untersuchungen, Erhebungen und Veröffentlichungen	350 000	450 000	347
547 01 *661*	Kosten für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen sowie die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen	730 000	1 800 000	457
547 02 *017*	Sächliche Verwaltungsausgaben	24 000	10 000	—
572 01 *920*	Verzinsung der Darlehen	36 500 000	17 500 000	161
574 01 *920*	Kosten der Kreditaufnahme	—	—	164
870 01 *680*	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	1 500 000	1 500 000	37
	Gesamtausgaben	39 214 000	21 320 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 214 000 DM
Schuldendienst	36 500 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	1 500 000 DM
Gesamtausgaben	39 214 000 DM

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich werden.

Zu Tit. 531 02

Für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der Mittel des ERP-Sondervermögens können Untersuchungen, Erhebungen und Veröffentlichungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 547 01

Für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms und die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen werden der Berliner Industriebank AG die vereinbarten Verwaltungskosten vergütet.

Zu Tit. 547 02

Veranschlagt sind u. a. die Erstattung von Verwaltungsausgaben

a) an die Hauptleihinstitute, wenn das ERP-Sondervermögen aus seiner Bürgschaft in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist

b) an die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) für die Verwaltung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Lastenausgleichsansprüche auf Grund des Rundschreibens des Bundesausgleichsamtes vom 1. September 1961 (Mtbl. BAA 1961 S. 464) und der nachträglichen Änderung hierzu vom 5. Mai 1962 (Mtbl. BAA 1962 S. 183).

Zu Tit. 572 01

Der Betrag ist für die Verzinsung von Krediten vorgesehen.

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365),
2. dem Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517) und
3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 645) und
4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1971

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 706 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verträgen vorgesehen.

Kap. 5

Titel / Funkt.-Kennziff.	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
	Bundesgebiet (ohne Berlin)			
119 01 *680*	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	300 000	200 000	394
119 02 *680*	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	50 000	50 000	17
119 99 *017*	Vermischte Einnahmen	10 000	10 000	2
121 02 *853*	Erträge aus Beteiligungen	120 000	120 000	120
131 01 *873*	Erlöse aus der Veräußerung von Grundbesitz	100 000	100 000	—
141 01 *017*	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen .	140 000	360 000	139
141 02 *680*	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	1 000	6 000	44
153 01 *549*	Zinsen aus Darlehen an Gemeinden	9 000 000	7 500 000	57
161 01 *634*	Zinsen aus Darlehen	229 356 000	222 640 000	216 200
161 02 *680*	Zinsen aus Darlehen zur Wohnraumbewirtschaftung für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern	1 000	1 000	1
162 01 *872*	Zinsen von Wertpapieren und sonstigen Anlagen	20 300 000	10 100 000	19 327
173 01 *940*	Tilgung von Darlehen an Gemeinden	1 000 000	1 000 000	—
181 01 *634*	Tilgung von Darlehen und sonstige Rückflüsse	705 219 000	688 330 000	704 963
182 01 *680*	Tilgung von Darlehen zur Wohnraumbeschaffung	5 000	5 000	5
315 01 *549*	Einnahmen aus Krediten für das Infrastrukturprogramm der Gemeinden in Agrargebieten	—	—	27 000
315 02 *549*	Einnahmen aus Krediten .... Aus diesen Einnahmen sind auch die in der Finanzierungsübersicht unter Ziff. 4.2. aufgeführten Ausgaben für Tilgung zu leisten.	207 216 000	87 216 000	—
		(1 172 818 000)	*(1 017 638 000)*	

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Das ERP-Sondervermögen ist beteiligt an

a) der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit . 90 000 000 DM
(Vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 16. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1339.)

b) der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) mit .... 3 000 000 DM
(Vgl. § 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank — Bank für Vertriebene und Geschädigte — vom 28. Oktober 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 293.)

Mittelbar ist das ERP-Sondervermögen beteiligt an

c) der Weltbank mit .... 100 000 000 DM

d) der Internationalen Finanz-Corporation mit .... 15 318 105 DM

Im Jahr 1971 wird mit einer Gewinnausschüttung der Lastenausgleichsbank gerechnet.

Zu Tit. 131 01

Der Deutschen Bundesbahn und der Bundesstraßenverwaltung sind Teile des Grundstücks Bonn-Bad Godesberg, Heerstraße 108 bis 110 und 124 überlassen worden.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 153 01

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 161 01

Veranschlagt sind Zinsen:

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau . 217 278 000 DM

b) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) .... 12 078 000 DM

229 356 000 DM

Zu Tit. 161 02

Veranschlagt sind Zinsen für ein Darlehen zur Teilfinanzierung von Wohnungen für Angehörige des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. in Frankfurt am Main.

Zu Tit. 162 01

Die Bankguthaben des ERP-Sondervermögens werden zwischenzeitlich angelegt.

Zu Tit. 173 01

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 181 01

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau 662 840 000 DM

b) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) .... 42 379 000 DM

705 219 000 DM

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen für ein Darlehen zur Teilfinanzierung von Wohnungen für Angehörige des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e.V. in Frankfurt am Main.

Zu Tit. 315 02

Gemäß § 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1971 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden.

Die Mittel sind vorgesehen für Kap. 1 Tit. 853 02 und 862 08.

Kap. 5

Titel / Funkt.-Kennziff.	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Berlin			
119 03 *680*	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	100 000	100 000	77
119 04 *680*	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	25 000	10 000	28
119 99 *017*	Vermischte Einnahmen	10 000	10 000	8
121 03 *853*	Erträge aus Beteiligungen	1 777 000	1 777 000	1 777
121 04 *852*	Erträge aus der Eigenkapitalfinanzierung	1 900 000	8 220 000	1 934
133 03 *852*	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung und sonstige Einnahmen	9 100 000	3 000 000	9 394
141 03 *017*	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	30 000	30 000	25
152 01 *411*	Zinsen aus Darlehen an den öffentlichen Bereich	6 200 000	6 200 000	5 620
161 03 *691*	Zinsen aus Darlehen an Hauptleihinstitute und andere ...	45 340 000	44 050 000	41 728
162 03 *872*	Zinsen von Wertpapieren und sonstigen Anlagen	3 900 000	4 500 000	4 737
172 01 *411*	Tilgungen von Darlehen an den öffentlichen Bereich	13 600 000	13 600 000	22 006
181 02 *691*	Tilgungen von Darlehen an Hauptleihinstitute und andere	236 160 000	228 950 000	224 132
		(318 142 000)	*(310 447 000)*	
360 01 *970*	Vortrag aus Vorjahren	25 400 000	59 800 000	
	Gesamteinnahmen	1 516 360 000	1 387 885 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	95 000 DM
Übrige Einnahmen	1 516 265 000 DM
Gesamteinnahmen	1 516 360 000 DM

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 03

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 04

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 03

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG mit 34 000 000 DM beteiligt. Wie im vergangenen Jahr wird mit der Ausschüttung einer Dividende gerechnet.

Zu Tit. 121 04

Nach einer Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15./19. Juni 1953 sind die aus dem Programm „Eigenkapitalfinanzierung" anfallenden Einnahmen dem gleichen Verwendungszweck wieder zuzuführen.

Zu Tit. 133 03

Vgl. Erläuterungen zu Tit. 121 04.

Zu Tit. 141 03

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 152 01

Veranschlagt sind Zinsen vom Land Berlin.

Zu Tit. 161 03

Veranschlagt sind Zinsen:

a) von der Berliner Industriebank AG	29 200 000 DM
b) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	16 090 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	50 000 DM
	45 340 000 DM

Zu Tit. 162 03

Die Bankguthaben des ERP-Sondervermögens werden zwischenzeitlich angelegt.

Zu Tit. 172 01

Veranschlagt sind Tilgungen durch das Land Berlin.

Zu Tit. 181 02

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) durch die Berliner Industriebank AG	193 300 000 DM
b) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	42 610 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	250 000 DM
	236 160 000 DM

Zu Tit. 360 01

Veranschlagt sind die in den Vorjahren zusätzlich angefallenen Mittel, für die kein Verwendungszweck vorgesehen war.

Kap. 6

Titel / *Funkt.-Kennziff.*	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
360 01 *023*	Bestand und Rückflüsse	500 000 000	500 000 000	1 045 648
	Ausgaben			
861 01 *023*	Kredite an die Kreditanstalt für Wiederaufbau Die Mittel dürfen a) bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen bei Kap. 6 Tit. 360 01 überschritten b) über das Jahr hinaus revolvierend in Anspruch genommen werden. Auf künftig zu erwartende Rückflüsse können vertragliche Zusagen erteilt werden.	500 000 000	500 000 000	1 039 817

Abschluß

Einnahmen

Einnahmen	500 000 000 DM
Gesamteinnahmen	500 000 000 DM

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben	500 000 000 DM
Gesamtausgaben	500 000 000 DM

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 360 01

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat die Finanzierung von Liefergeschäften in den Fällen übernommen, in denen längerfristige Zahlungsziele von den Entwicklungsländern gefordert werden. Zur Finanzierung dieser Geschäfte beschafft sie sich die erforderlichen Mittel auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Während die Kreditzusagen bereits bei Abschluß der Lieferverträge vorliegen müssen, ist die Bereitstellung der Mittel erst zu einem späteren Zeitpunkt notwendig. Da nicht zu übersehen ist, ob und zu welchen Bedingungen Mittel in den künftigen Jahren am Geld- und Kapitalmarkt zur Verfügung stehen werden, hat das ERP-Sondervermögen der Kreditanstalt für Wiederaufbau 500 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat dem ERP-Sondervermögen halbjährlich die Entnahmen und Rückflüsse des revolvierenden Fonds mitzuteilen.

Ausgaben

Zu Tit. 861 01

Die Mittel stehen zur Verfügung:

1. für Kredite an deutsche Lieferfirmen zur Einräumung längerfristiger Zahlungsziele,
2. für Kredite an ausländische Besteller zur Finanzierung deutscher Lieferungen.

Die einzelnen Ausfuhrgeschäfte müssen vom ERP-Sondervermögen als förderungswürdig anerkannt sein.

An diesen Maßnahmen wird die Berliner Wirtschaft beteiligt.

Ein wirksamer Einsatz der Mittel ist davon abhängig, daß

a) die Mittel revolvierend in Anspruch genommen werden können,
b) die Bereitstellung der Mittel unbefristet erfolgt,
c) auf künftig zu erwartende Rückflüsse vertragliche Zusagen erteilt werden dürfen.

(Vgl. auch Kap. 3 Tit. 866 03.)

Kap. 7

Titel / Funkt.-Kennziff.	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
162 01 *330*	Zinsen von Darlehen	2 199 000	2 189 000	2 446
182 01 *330*	Tilgungen von Darlehen	5 392 000	5 534 000	5 734
360 01 *970*	Vortrag aus dem Vorjahr	867 000	335 000	6 422
	Gesamteinnahmen	8 458 000	8 058 000	
	Ausgaben			
	Ausgaben dürfen nur in Höhe der Einnahmen bei Kap. 7 geleistet und bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen überschritten werden. Die Mittel sind übertragbar.			
621 01 *920*	Abführung an den Bundeshaushalt	3 458 000	3 458 000	3 321
862 01 *330*	Maßnahmen zur Förderung der Wasserwirtschaft	5 000 000	4 600 000	7 140
	Gesamtausgaben	8 458 000	8 058 000	

Abschluß

Einnahmen

Einnahmen	8 458 000 DM
Gesamteinnahmen	8 458 000 DM

Ausgaben

Zuweisungen	3 458 000 DM
Ausgaben für Investitionen	5 000 000 DM
Gesamtausgaben	8 458 000 DM

Treuhandverwaltung — Anleihe der Export-Import-Bank Washington —

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen:

a) der Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 190 000 DM
b) der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	9 000 DM
	2 199 000 DM

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) der Kreditanstalt für Wiederaufbau	5 150 000 DM
b) der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	242 000 DM
	5 392 000 DM

Ausgaben

Zu Tit. 621 01

Die Anleihe wird vom ERP-Sondervermögen treuhänderisch für den Bund verwaltet. Da die Deutsche Bundesbank die Anleihe vorzeitig zurückgezahlt hat, sind die an sie zu zahlenden Zinsen und Tilgungen dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Zu Tit. 862 01

Veranschlagt sind Kredite für die Wasserwirtschaft. Für den gleichen Verwendungszweck sind 142 000 000 DM bei Kap. 1 Tit. 862 08 veranschlagt.

Anlage Nr. I/A
zu Kap. 1 — Ausgaben —

Titel
862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Funkt.-Kennziff.		Ist-Ausgaben DM
634	Verarbeitende Industrie	
635	Handwerk und Kleingewerbe	
641	Handel	
650	Fremdenverkehr	
670	Sonstige Dienstleistungen	
680	Sonstige Bereiche	
	Zonenrandgebiete	
691	Betriebliche Investitionen	
699	Sonstiges	
	Summe Ist-Ausgaben	

Anlage Nr. I/B
zu Kap. 1 — Ausgaben —

Titel

862 07 Umstrukturierung im Saarland und sonstigen Bergbaugebieten

Funkt.-Kennziff.		Ist-Ausgaben DM
634	Verarbeitende Industrie	
635	Handwerk und Kleingewerbe	
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	
641	Handel	
650	Fremdenverkehr	
680	Sonstige Bereiche	
	Summe Ist-Ausgaben	

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen DM	Ausgaben DM	davon entfallen auf: sächliche Ausgaben DM	Schuldendienst DM	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke DM	Investitionen DM	besondere Finanzierungsausgaben DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		874 500 000			1 200 000	783 000 000	90 300 000
2	Berlin		395 470 000			5 470 000	290 000 000	100 000 000
3	Entwicklungshilfe (einschließlich Schuldendienst)		207 176 000		27 176 000		15 000 000	165 000 000
4	Sonstige Ausgaben ..		39 214 000	1 214 000	36 500 000			1 500 000
5	Einnahmen	1 516 360 000						
6	Exportfinanzierung ...	500 000 000	500 000 000					500 000 000
7	Treuhandverwaltung — Anleihe der Export-Import-Bank Washington —	8 458 000	8 458 000			3 458 000	5 000 000	
		2 024 818 000	2 024 818 000	1 214 000	63 676 000	10 128 000	1 093 000 000	856 800 000

Teil Ib

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 17. Oktober 1967
in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 24. Juli 1968

Titel / *Funkt.-Kennziff.*	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM	Betrag für 1970 DM	Ist-Ergebnis 1969 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01 *680*	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	—	—	—
119 99 *017*	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000	—
153 01 *549*	Zinsen aus Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände einschl. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Zweckverbände	21 900 000	20 950 000	17 858
157 01 *549*	(jetzt Tit. 153 01)	—	2 100 000	—
162 01 *330*	Zinsen aus Darlehen an Privatunternehmen	600 000	550 000	269
162 02 *872*	Zinsen von Wertpapieren und sonstigen Anlagen	300 000	100 000	576
173 01 *549*	Tilgung von Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände einschl. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Zweckverbände und sonstige Rückflüsse	46 000 000	21 700 000	1 797
177 01 *549*	(jetzt Tit. 173 01)	—	2 500 000	—
182 01 *330*	Tilgung von Darlehen an Privatunternehmen	2 000 000	300 000	23
221 01 *950*	Zuführung aus dem Bundeshaushalt	25 000 000	26 000 000	19 900
329 01 *872*	Einnahmen aus Krediten Aus Einnahmen sind auch die in der Finanzierungsübersicht unter Ziff. 4.2. aufgeführten Ausgaben, für Tilgung unter Abzug des Ansatzes von Tit. 592 01 zu leisten.	—	—	163 200
360 01 *970*	Vortrag aus Vorjahren	—	—	10 309
	Gesamteinnahmen	95 805 000	74 205 000	
	Ausgaben			
539 99 *017*	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000	—
572 01 *920*	Verzinsung der Darlehen	47 800 000	49 700 000	39 127
592 01 *920*	Tilgung der Darlehen	48 000 000	24 500 000	—
853 01 *120*	Finanzierung von Investitionsvorhaben	—	—	164 452
	Gesamtausgaben	95 805 000	74 205 000	

Abschluß

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen	5 000 DM
Übrige Einnahmen	95 800 000 DM
Gesamteinnahmen	95 805 000 DM

Ausgaben

Sächliche Ausgaben	5 000 DM
Schuldendienst	95 800 000 DM
Gesamtausgaben	95 805 000 DM

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 119 99 bis 162 01

Die Beträge sind geschätzt.

Zu Tit. 162 02

Die Bankguthaben werden zwischenzeitlich angelegt.

Zu Tit. 173 01 bis 182 01

Die Beträge sind geschätzt.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 erstattet der Bundesminister der Finanzen aus dem Bundeshaushalt den Unterschiedsbetrag zwischen den aufgekommenen und den zu zahlenden Zinsen.

Ausgaben

Zu Tit. 539 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 572 01

Veranschlagt sind Zinsen für aufgenommene Darlehen.

Zu Tit. 592 01

Veranschlagt sind Tilgungen aufgenommener Darlehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens		Teil I b Investitionshilfe des ERP-Sondervermögens	
	Betrag für			
	1971	1970	1971	1970
	in Tausend DM			
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	2 024 818	1 895 943	47 805	49 705
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	1 791 335	1 748 927	95 805	74 205
3. Saldo	233 483	147 016	+ 48 000	+ 24 500
4. Nettoneuverschuldung / Nettotilgung am Kreditmarkt				
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	245 000	125 000	212 000	15 000
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	37 784	37 784	260 000	39 500
Saldo	207 216	87 216	— 48 000	— 24 500
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	26 267	59 800	—	—
6. Finanzierungssaldo	233 483	147 016	— 48 000	— 24 500

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens		Teil I b Investitionshilfe	
	Betrag für 1971	1970	1971	1970
	in Tausend DM			
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1. langfristig	—	—	—	—
1.2. kurzfristig	245 000	125 000	212 000	15 000
Summe 1.	245 000	125 000	212 000	15 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kapitalmarkt				
2.1. Tilgung langfristiger Schulden	37 784	37 784	48 000	24 500
2.2. Tilgung kurzfristiger Schulden	—	—	212 000	15 000
Summe 2.	37 784	37 784	260 000	39 500
3. Saldo aus 1. und 2. (im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	207 216	87 216	— 48 000	— 24 500

Nachweisung über die Anlage von Kassenmitteln und über die Vorfinanzierung von Darlehen

Vorbemerkungen:

A. Nach § 2 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1970 vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) ist der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt worden, Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anzulegen.

B. Nach § 4 des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 577) ist der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes (jetzt Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen) ermächtigt, Kassenmittel des ERP-Sondervermögens für Vorfinanzierung von Darlehen, die im Rahmen der Entwicklungshilfe gegeben werden, zu verwenden.

Lfd. Nr.	Empfänger	Verwendungszweck	Betrag für 1970 in Mill. DM	Bemerkungen
		A. Anlage von Kassenmitteln		
1	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Stärkung der Liquidität		
		a) für Kredite an Entwicklungsländer	rd. 25	
		b) zur Durchführung des Auftragsfinanzierungsprogramms Berlin	rd. 133	
		c) zur Exportfinanzierung	rd. 6	
		B. Vorfinanzierung von Darlehen		
		—	—	

Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1969

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

2. Verluste im Rechnungsjahr 1969

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1968 DM	Stand am 31. 12. 1969 DM
A. **Bankguthaben**	511 184 990,45	168 577 104,28
B. **Darlehensforderungen**		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	5 595 844 231,12	5 657 449 747,61
2. Berliner Industriebank AG	977 750 731,25	994 268 731,30
3. Lastenausgleichsbank	506 995 529,16	539 071 005,78
4. Deutsche Bundesbahn	32 317 000,—	21 043 000,—
5. Deutsche Bundespost	3 500 000,—	1 000 000,—
6. Land Berlin	677 201 716,83	661 583 065,78
7. Mibau — Mitteldeutsche BAU-AG für gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsbau	471 803,50	466 801,15
8. Verschiedene	529 689 023,66	748 997 991,16
C. **Sonstige Forderungen**		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	121 057 948,42	123 135 046,36
2. Tilgungsforderungen	340 558 477,83	361 967 353,32
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Sondereinlage —	203 078 638,—	210 454 454,—
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau — zwischenzeitliche Anlage —	216 091 128,15	202 472 421,67
5. Verschiedene — zwischenzeitliche Anlage (ERP-Investitionshilfe) —	10 039 299,14	10 062 099,92
6. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	1 796 000,—	—
7. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe zur Finanzierung von Lieferungen in Entwicklungsländer	37 370 000,—	494 168 923,12
8. Lastenausgleichsbank — zwischenzeitliche Anlage —	15 000 000,—	15 000 000,—
9. Verschiedene	16 718 624,48	37 905 069,29
D. **Beteiligungen**		
1. Lastenausgleichsbank	3 000 000,—	3 000 000,—
2. Berliner Industriebank AG	34 000 000,—	34 000 000,—
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
4. Beitrag des ERP-Sondervermögens zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes als Mitglied der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Beitrag des ERP-Sondervermögens zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes als Mitglied der Internationalen Finanz-Corporation	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	70 360 619,16	85 589 341,63
E. **Liegenschaften**	914 017,—	914 017,—
F. **Wertpapiere**	260 747 323,—	188 359 440,37
	10 371 005 206,15	10 764 803 718,74

des ERP-Sondervermögens

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1968	Stand am 31. 12. 1969
	DM	DM
A. **Vermögensbestand**	9 296 497 206,15	9 538 079 718,74
B. **Darlehensverpflichtungen**	1 074 508 000,—	1 226 724 000,—
	10 371 005 206,15	10 764 803 718,74

2. Verluste im Rechnungsjahr 1969

	Kapitalforderungen DM	Zinsforderungen DM
An Verlusten sind eingetreten:		
a) Bundesgebiet (ohne Berlin)	114 129,35	—
b) Berlin	13 342,01	—
	127 471,36	—

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 36, ausgegeben am 27. Juli 1971

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
3. 6. 71	Vierzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg)	132	22. 7. 71	12. 8. 71
3. 6. 71	Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Bremen)	132	22. 7. 71	12. 8. 71
23. 6. 71	Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf)	132	22. 7. 71	12. 8. 71
7. 7. 71	Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt a. M.)	132	22. 7. 71	22. 7. 71
5. 7. 71	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über die Sperrung der Einfahrt vom Nord-Ostsee-Kanal zum Flemhuder See	132	22. 7. 71	22. 7. 71
5. 7. 71	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über das Befahren des Fleths in Buxtehude (Este)	132	22. 7. 71	25. 7. 71
14. 7. 71	Verordnung Nr. 21/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	133	23. 7. 71	5. 8. 71
5. 7. 71	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr durch die Materialtransportbrücke zur Bauinsel in der Eidermündung	133	23. 7. 71	1. 9. 71

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 1,95 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.